

Forstfreveltag angezeigt, an dem nur bürgerliche Mitglieder teilnahmen; wenn einmal ein herrschaftlicher Bediensteter hinzugezogen wurde, dann war dies, wie die Bürger behaupteten, *nicht auß Schuldigkeit, sondern ehrenhalber geschehen*<sup>51</sup>. Das Forstfrevelgeld gehörte ebenso wie das Geld aus dem Holzverkauf zu den ständigen Einnahmeposten der Städte, war also auch eine *essentielle Stadt-Rente*, die zu *gemeinem Nutzen* der Städte in Rechnung gestellt wurde<sup>52</sup>. Die eigenständige Straferhebung und -verrechnung zum Besten der Städte war ein außerordentlich bedeutsames Privileg, weil sie einen wichtigen Beitrag zur autonomen Forstadministration darstellte. Die Saarbrücker Regierung und das Oberforstamt erkannten den hohen Stellenwert und den tieferen Sinn dieses Sonderrechts, wenn sie feststellten, daß die beiden Saarstädte *in den freyen undt unumschrenckten Gebrauch ihrer eigenthumlichen Waldung gekommen undt darinnen nicht nur ratione deren Genusses seithero geblieben, sondern da sie bereits seit Anno 1321 (i.e.1322, K.R.) mit der ersten Instanz undt der Facultaet, über ihre Bürger das Recht zu sprechen, begnadiget waren, so ist auch kein Wundter, daß sie neben der privativen Administration ihrer eigenen Waldungen auch Cognitionem über die Delicta forestalia, so darinnen vorgegangen, genommen undt darinnen wie in andern als auch in denen Waldtsachen Recht zu sprechen befugt zu seyn geglaubt haben*<sup>53</sup>. Die Saarbrücker Behörden verwiesen damit auf einen sehr wichtigen Sachverhalt, nämlich auf den Zusammenhang zwischen der erstinstanzlichen Niedergerichtsbarkeit des gemeinsamen Stadtgerichts, wie sie gleich zu Beginn des Freiheitsbriefs von 1322 festgelegt war, und der daraus ableitbaren Strafhoheit in Forstangelegenheiten<sup>54</sup>. Damit bestand (und dies ist wichtig für unsere spätere Geschichte) in rechtlichen Dingen ein indirekter Zusammenhang zwischen städtischen Privilegien und Waldgerechtsamen. Abgesehen von dieser städtischen Besonderheit sind alle bislang behandelten städtischen Rechte, die sich aus dem Untereigentum am Wald ergaben, durchaus vergleichbar mit denen der waldbesitzenden Gemeinden. Die beiden Städte Saarbrücken und St.Johann besaßen aber noch weitere Rechte, die den Landgemeinden mit Waldeigentum nicht zustanden.

---

<sup>51</sup> Vgl. das Protokoll über den Forstfreveltag vom 6.Oktober 1732: LA SB 22/2865, fol.273f. u.276f. (zit.276v.).

<sup>52</sup> Vgl. Auszug aus alten Stadtprotokollen v. 1726: LA SB 22/2865, fol.93v.

<sup>53</sup> Gutachten der Saarbrücker Regierung und des Saarbrücker Forstamts an Fürstin Charlotte Amalie über den Waldbesitz der beiden Städte Saarbrücken und St.Johann (Entwurf), Saarbrücken 2.September 1733: LA SB 22/2866, fol.57r.u.v.

<sup>54</sup> Im Freiheitsbrief von 1322 war gleich zu Beginn unter den Bestimmungen über die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit festgeschrieben worden, daß die Schöffen Befugnis haben sollten, über Bürger und Bürgerinnen beider Städte zu richten: *Sie sollen haben Verrichtung (Befugnis) über Mann und Frauen und ihre Erbschaft in diesen zweien Städten und was dazu gehört* (Zit. nach Köllner, Städte I, S.29, der den Freiheitsbrief in sprachlicher Anpassung wiedergibt; zum Original vgl. Klein, Freiheitsbrief, S.141). Vgl. zur städtischen Gerichtsbarkeit Köllner, Städte II, S.2ff. sowie Ennen, Selbstverwaltung, S.19ff.